

## <u>Vorgehen zur Meldepflicht bei einer Erkrankung / Coronavirus in einem</u> <u>Haushalt</u> (siehe auch Infektionsschutzgesetz)

- Meldepflicht bei Erkrankung / Coronavirus: Eltern oder Sorgeberechtigte sind im Infektionsfall verpflichtet, die Saalburgschule darüber informieren (siehe auch Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
- Verstoß gegen die Meldepflicht: kann eine Ordnungswidrigkeit oder ein Straftatbestand darstellen. Alle hessischen Schulen sind verpflichtet, gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt eine entsprechende Erkrankung von Schüler\*innen/ Lehrkräften zu melden. Gemeinsam mit der Behörde werden angemessene Maßnahmen getroffen, um eine weitere Ausbreitung (Infektionsketten) zu unterbinden.
- Schüler\*innen/ Lehrkräfte) mit positivem PCR-Testergebnis sind verpflichtet, "sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft (Quarantäne), zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort aufzuhalten." Dies gilt auch für alle Personen, die mit der positiv-getesteten Person in einem Hausstand leben. (Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020, Stand:8. November 2020, §3a Abs. 1, 2)
- Angehörige, die in einem Hausstand mit einer infizierten Person leben: Falls in einem Hausstand Angehörige einer individuell angeordneten Absonderung nach §30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit dem SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, dürfen Schüler\*innen, die noch keine zwölf Jahre alt sind, die Schule nicht besuchen. (Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020, Stand: 1./2.November 2020, §3 Abs. 2)
- In allen Fällen gilt das Fehlen der Schüler\*innen als entschuldigt.

Kristina Liebenhoff Schulleiterin

Bad Vilbel, 11. November 2020